

Beschlussvorlage Gemeinde Metelsdorf		Vorlage-Nr: VO/GV04/2014-0310
Federführend: Amt für Ordnung und Soziales		Status: öffentlich
		Aktenzeichen:
		Datum: 04.09.2014
		Einreicher: Bürgermeister
Beratung zur Löschwasserversorgung in Martensdorf		
Beratungsfolge:		
Beratung Ö / N	Datum	Gremium
Ö	16.09.2014	Gemeindevertretung Metelsdorf

Beschlussvorschlag:

keiner

Sachverhalt:

Gemäß § 2 Abs. 1 Buchst. C Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (BrSchG M-V) hat die Gemeinde als Aufgabe die Löschwasserversorgung sicherzustellen.

Die Gemeinde verfügt über 2 Teiche und 3 fließende Gewässer.

Für die Brandbekämpfung müssen Löschwasserentnahmestellen vorhanden sein, die die erforderliche Löschwassermenge für die Dauer von mindestens zwei Stunden liefern und zu jederzeit zugänglich sind.

Die Hydranten in der Gemeinde Metelsdorf befinden sich im Eigentum des Zweckverbandes.

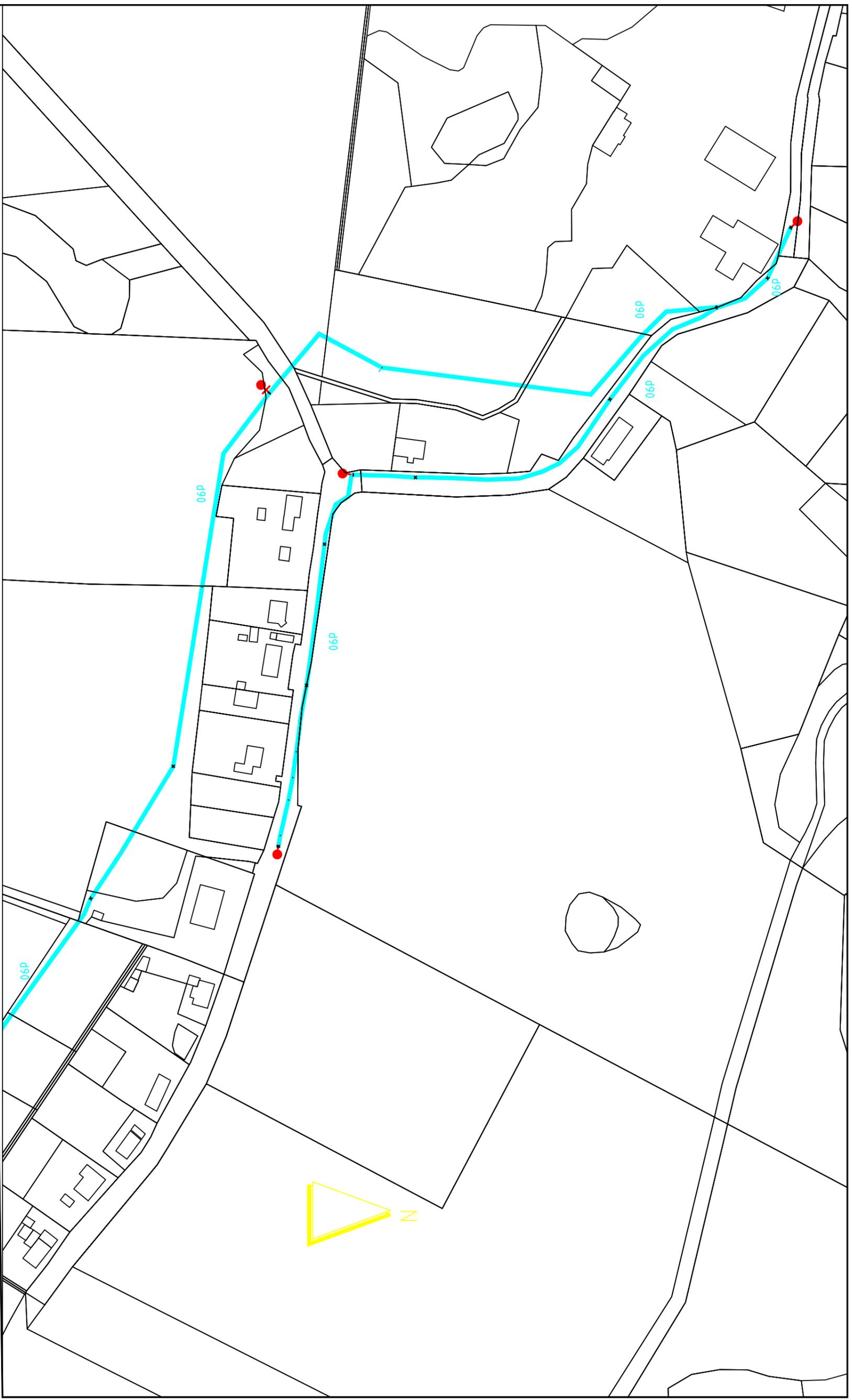
Finanzielle Auswirkungen:

Anlage/n:

Hydrantenpläne Metelsdorf und Martensdorf

Stellungnahme des Gemeindeführers der FFW Dorf Mecklenburg

Abstimmungsergebnis:	
Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gremiums	
Davon besetzte Mandate	
Davon anwesend	
Davon Ja- Stimmen	
Davon Nein- Stimmen	
Davon Stimmenthaltungen	
Davon Befangenheit nach § 24 KV M-V	



Legende Hydrantenplan Stand: 2014

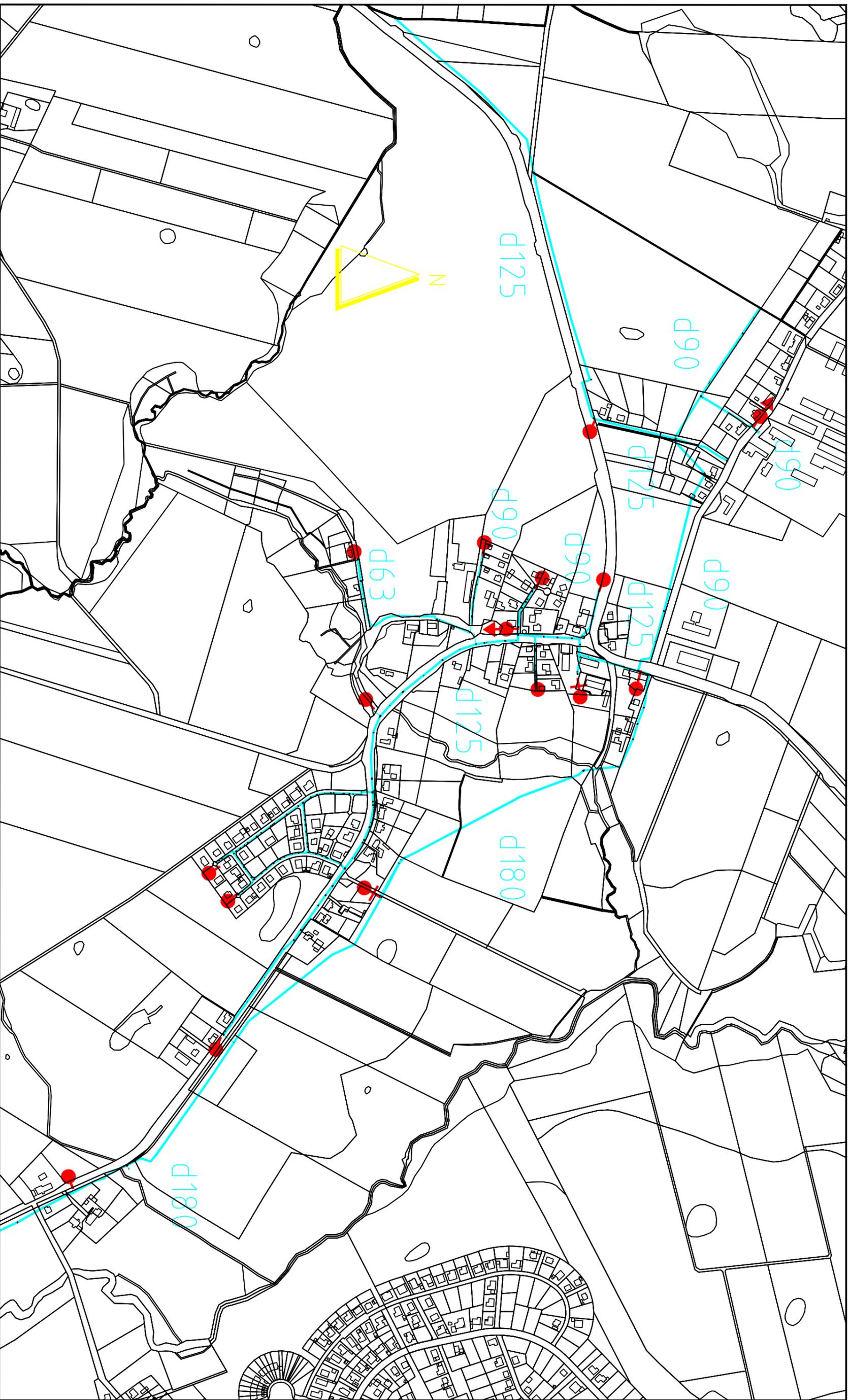
- Unterflurhydrant
- ⊕ Unterflurhydrant mit Vorschieber
- ⬆ Oberflurhydrant
- ⬆ Oberflurhydrant mit Vorschieber

bei Einsatz / Übung
bitte Info
Tel. 01772/3223381

Nicht Saugen !
Nur zur Erstbrandbekämpfung,
keine Feuerlöschversorgung

Martensdorf

Hydrantenplan



Metelsdorf

Hydrantenplan

Legende Hydrantenplan Stand: 2014

- Unterflurhydrant
- ⌚ Unterflurhydrant mit Vorschieber
- ▲ Oberflurhydrant
- ▲ Oberflurhydrant mit Vorschieber

bei Einsatz / Übung
bitte Info
Tel. 0172/3223381

Nicht Saugen !
Nur zur Erstbrandbekämpfung,
keine Feuerlöscherversorgung

Freiwillige Feuerwehr

Dorf Mecklenburg

- Der Gemeindeführer -

Amt Dorf Mecklenburg-
Bad Kleinen
Ordnungsamt

Bürgermeister Metelsdorf
Herr Gilde

Bürgermeister Dorf Mecklenburg
Herr Tribukeit



Dorf Mecklenburg, den 29.08.2014

Stellungnahme zur Löschwassersituation der Gemeinde Metelsdorf

Sehr geehrte Damen und Herren,

hier die gewünschten Ausführungen zur Situation der Löschwasserentnahmestellen der Gemeinde Metelsdorf.

Es wird einmal jährlich eine Löschwasserschau mit dem Ordnungsamt und der FF Dorf Mecklenburg durchgeführt. Die letzte Schau fand in der 35. KW 2014 statt. In jedem Jahr weise ich auf Mängel bei der Löschwasserversorgung hin.

In der folgenden Tabelle können Sie den Zustand der Löschwasserentnahmestellen entnehmen.

Martensdorf, Dammweg 9 (in der Kurve)	UFH	i.O.
Martensdorf, Dammweg 11	UFH	Schild umsetzen (nicht sichtbar)
Martensdorf, Dammweg (hinter dem Gutshaus)	Teich	
Papierfabrik, auf dem Gelände	fließendes Gewässer	i.O.
Papierfabrik, Haus Nr. 1	OFH	i.O.
Papierfabrik, Haus Nr. 4	UFH	Beschriftung fehlt
Papierfabrik, Radweg von der A 20	UFH	eingewachsen
Papierfabrik, Radweg hinter der A 20	UFH	eingewachsen
Klüßendorf, Kreuzung an der B 208	UFH	i.O.
Klüßendorf, Haus Nr. 1e	UFH (DN 50)	geringe Wassermenge
Klüßendorf, Haus Nr. 5	UFH (DN 50)	geringe Wassermenge
Klüßendorf, Haus Nr. 5, hinter dem Haus	Teich	geringe Wassermenge
Schulenbrook, Haus Nr. (Dorfmitte links an der Hecke)	UFH (DN 50)	geringe Wassermenge, freischneiden
Metelsdorf, Am Gross Bütt 23	UFH	i.O.
Metelsdorf, Am Gross Bütt 29	UFH	Schild fehlt
Metelsdorf, Dammweg 4	OFH	Nicht da
Metelsdorf, Dammweg Milchvieanlage Stieglitz	OFH	Nicht da
Metelsdorf, Dammweg Milchvieanlage Stieglitz	2 x Zisterne	/
Metelsdorf, Hauptstr. 12	UFH	i.O.
Metelsdorf, Hauptstr. 2	UFH	i.O.
Metelsdorf, Hauptstr. (hinter den Garagen, Vorfluter)	fließendes Gewässer	Zufahrt freischneiden
Metelsdorf, Hauptstr. 6 (rechter Platz)	UFH	i.O.
Metelsdorf, Maibruchweg 7	UFH	Freischneiden, Stein in der Hecke, nicht erreichbar mit Fahrzeug
Metelsdorf, Mecklenburger Str. 3e	UFH	durch Straßenbelag abgedeckt, nicht auffindbar

Freiwillige Feuerwehr

Dorf Mecklenburg

- Der Gemeindeführer -

Metelsdorf, Mecklenburger Str. 5	Teich	Freischneiden Zugang
Metelsdorf, Mecklenburger Str. 5b	OFH	i.O.
Metelsdorf, Mecklenburger Str. 5e	UFH	i.O.
Metelsdorf, Mecklenburger Str. 6b (Pumpenstation)	UFH	i.O.
Metelsdorf, Mecklenburger Str. Kreuzung Am Groß Bütt	UFH	i.O.
Metelsdorf, Mecklenburger Str. 15 gegenüber Radweg	UFH	i.O.
Metelsdorf, Mecklenburger Str. 15 / 16	UFH	i.O.
Metelsdorf, Mecklenburger Str. 17 / 19 b (am Radweg)	UFH	Frei schneiden
Metelsdorf, Mecklenburger Str. 19b	UFH	i.O.
Metelsdorf, Mecklenburger Str. 21	fließendes Gewässer	i.O. Zufahrt nur über Karow möglich

Die meisten Hydranten werden durch eine 80 mm Leitung versorgt. Die Förderleistung dieser Hydranten beträgt ca. 36 m³/h. Für allgemeine Wohngebiete, Mischgebiete und Dorfgebiete ist jedoch ein Löschwasserbedarf von 48 m³/h für eine Zeit von zwei Stunden erforderlich. Der Zweckverband übernimmt keine Garantie für die Bereitstellung von Löschwasser über mehrere Stunden, kann lediglich eine Druckerhöhung des Trinkwassernetzes vornehmen. Da das Trinkwassernetz, und somit auch die Hydranten Eigentum des Zweckverbandes sind, ist es für die Feuerwehr und die Gemeinden schwierig darauf Einfluss zu nehmen.

Des Weiteren wird empfohlen, eine für den Erstangriff angemessene Wassermenge in einem Abstand von 150 m vorzunehmen. Dies ist auch nicht überall der Fall.

Eine Alternative zu Hydranten sind Löschteiche. Diese sind jedoch mit hohen Kosten verbunden und der Aufbau einer Wasserversorgung ist mit einem höheren Zeit-, Material- und Personalaufwand verbunden. In den Orten Schulbrook, Klüßendorf, Martensdorf und im Dammweg in Metelsdorf ist nach unserer Auffassung die Löschwasserversorgung unzureichend.

Zur Ermittlung des notwendigen Löschwasserbedarfs füge ich diesem Schreiben ein Infomerkblatt bei.

Mit freundlichen Gruß

Jörg Spangenberg
(Gemeindeführer)

Lutz Battran

Ermittlung des notwendigen Löschwasserbedarfs

Eine der Voraussetzungen für die Errichtung eines Gebäudes ist, gemäß den Bauordnungen der Länder, das **Vorhandensein von ausreichend Löschwasser** für eine etwaige Brandbekämpfung. Ein Bauantrag ohne Nachweis der entsprechenden Löschwasserversorgung ist nicht genehmigungsfähig. Er widerspricht der aus § 17 der Musterbauordnung umgesetzten Anforderung der Landesbauordnungen (z.B. Art. 15 BayBO) nach einer erforderlichen Möglichkeit wirksamer Löscharbeiten. Deshalb ist es bei der Erstellung eines Brandschutzkonzeptes in der Regel erforderlich, die notwendige Löschwassermenge zu dokumentieren. Die Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung ist im **DVGW-Arbeitsblatt W-405** konkretisiert.

Das Arbeitsblatt wurde ursprünglich erstellt, um die **Dimensionierung von Trinkwasserleitungen**, unter Berücksichtigung des Löschwasserbedarfs, bei der Erschließung neuer oder bestehender Baugebiete und Bauvorhaben, zu ermitteln. Es ist aber auch für eine nachträgliche Prüfung geeignet, in welchem Umfang das Löschwasser aus dem öffentlichen Trinkwasserrohrnetz entnommen werden kann.

Das DVGW- Arbeitsblatt W-405 unterscheidet den Löschwasserbedarf zwischen Grundschutz und Objektschutz.

Der **Grundschutz** ist der Löschwasserbedarf, der für Wohngebiete,

Gewerbegebiete, Mischgebiete und Industriegebiete, **ohne** erhöhtes Sach- oder Personenrisiko erforderlich ist. Er leitet sich von der **baulichen Nutzung** entsprechend den Einstufungen der Baunutzungsverordnung (d.h. von der vorhandenen bzw. von der im Bebauungsplan vorgesehenen Nutzung des entsprechenden Gebietes) ab. Ein weiteres Kriterium ist die **Gefahr der Brandausbreitung**, abhängig von der überwiegenden Bauart in dem betreffenden Gebiet.

Für den Grundschutz können **alle vorhandenen Entnahmemöglichkeiten** der unabhängigen und abhängigen Löschwasserversorgung angesetzt werden. Dies bedeutet, nach Berücksichtigung bereits vorhandener Löschwasserentnahmemöglichkeiten (Wasserläufe, Teiche, Brunnen, Behältern), kann der darüber hinaus erforderliche Löschwasserbedarf aus dem **Trinkwasserrohrnetz** ermittelt werden. Dabei soll das Löschwasser in der Regel für eine **Löschzeit von 2 Stunden** zur Verfügung stehen.

Die **Richtwerte für den Löschwasserbedarf** des Grundschutzes sind in nachfolgender Tabelle enthalten. Die Richtwerte gelten **nicht** für abgelegene Einzelanwesen, z.B. Aussiedlerhöfe.

In den Brandschutzgesetzen der Länder (z.B. Bayerisches Feuerwehrgesetz) wurde die Sicherstellung der Löschwasserversorgung im Bereich des Grundschutzes ausdrücklich dem **Aufgabenbereich der Gemeinden** zugewiesen.

Richtwerte für den Löschwasserbedarf (m³/h) nach DVGW-Arbeitsblatt W 405 (über 2 Stunden)

Bauliche Nutzung nach § 17 Baunutzungsverordnung	Kleinsiedlung, Wochenendhausgebiete	Reine Wohngebiete Allgemeine Wohngebiete Besondere Wohngebiete Mischgebiete Dorfgebiete ³⁾		Kerngebiete Gewerbegebiete		Industriegebiete
		Gewerbegebiete				
Zahl der Vollgeschosse	≤ 2	≤ 3	>3	1	>1	-
Geschossflächenzahl (GFZ) ¹⁾	≤0,4	≤0,3 - 0,6	0,7 – 1,2	0,7 – 1,0	1,0 – 2,4	-
Baumassenzahl ²⁾	-	-	-	-	-	≤ 9
Löschwasserbedarf bei Gefahr der Brandausbreitung	m ³ /h (l/min)	m ³ /h (l/min)	m ³ /h (l/min)		m ³ /h (l/min)	
Klein	24 (400)	48 (800)	96 (1600)		96 (1600)	
Mittel	48 (800)	96 (1600)	96 (1600)		192 (3200)	
Groß	96 (1600)	96 (1600)	192 (3200)		192 (3200)	

Brandausbreitungsgefahr	Überwiegende Bauart der Gebäude
Klein ▼	Feuerbeständige oder feuerhemmende Umfassungen, harte Bedachungen
Mittel ▼	Umfassungen weder feuerbeständig noch feuerhemmend, harte Bedachungen oder Umfassungen feuerbeständig oder feuerhemmend, weiche Bedachungen
Groß ▼	Umfassungen weder feuerhemmend noch feuerbeständig, weiche Bedachungen, Holzfachwerk (ausgemauert) stark behinderte Zugänglichkeit, Häufung von Feuerbrücken usw.

¹⁾ Gemäß § 20 Abs. 2 Baunutzungsverordnung gibt die Geschossflächenzahl an, wie viel Quadratmeter Geschossfläche je Quadratmeter Grundstücksfläche (bebaubare Grundfläche gemäß § 19 Baunutzungsverordnung) zulässig sind.

²⁾ Gemäß § 21 Abs. 2 Baunutzungsverordnung gibt die Baumassenzahl an, wie viel Kubikmeter Baumasse je Quadratmeter Grundstücksfläche (bebaubare Grundfläche gemäß § 19 Baunutzungsverordnung) zulässig sind.

³⁾ Bei kleinen ländlichen Orten von 2 bis 10 Anwesen sollte der Löschwasserbedarf, unbeachtet der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung, mit 48 m³/h angesetzt werden.